

Ansicht

Bearbeiten

Franz J. Kessler, 25. Januar 2024

Fachbeitrag
Aktiengesellschaft (AG)

Wie hat sich der Alltag des Verwaltungsrats unter neuem Aktienrecht verändert?

Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Aktienrechts haben sich auch im Alltag des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft einige Veränderungen ergeben. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Neuerungen und deren praktische Umsetzung. Genauer beleuchtet werden die Nutzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten für die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung im Verwaltungsrat, der Umgang mit Interessenkonflikten sowie die angepassten Pflichten des Verwaltungsrats bei einer finanziellen Schiefelage der Gesellschaft. Dabei werden jeweils auch bisherige Erkenntnisse aus der Praxis zum neuen Recht aufgezeigt.

I. Überblick über die gesetzlichen Neuerungen

Für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Regeln der bisherigen Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) auf den 1. Januar 2023 in das OR¹ eingefügt worden. Dazu gehören die einjährige Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren zwingende Einzelwahl gemäss Art. 710 OR, die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung gemäss Art. 712 OR sowie die detaillierten Vergütungsregeln in Art. 732 ff. OR.

Bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind die Vorgaben zur Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung. Hierzu wird vorgegeben, dass jedes Geschlecht mindestens zu 30% im Verwaltungsrat und zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein muss. Für die Umsetzung dieser Geschlechterquoten gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2025 im Verwaltungsrat bzw. bis Ende 2030 in der Geschäftsleitung.² Diese Vorgaben gelten jedoch nur für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind und die eine Mindestgrösse i.S.v. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR aufweisen, d.h. die börsenkotierte Gesellschaft muss zwei der drei nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllen: (1) eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, (2) ein Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und (3) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Sofern die Gesellschaft diese Geschlechterquote nicht erreicht, muss sie gemäss Art. 734f OR eine Begründung und entsprechende Massnahmen im Vergütungsbericht angeben.³ Bei den betroffenen schweizerischen Unternehmen besteht nach wie vor Handlungsbedarf: Aktuell liegt der Frauenanteil in den Verwaltungsräten der börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz bei 20% und in den Geschäftsleitungen bei 13%.⁴

Gesetzesartikel

Art. 713 OR
Art. 716b OR
Art. 717a OR
Art. 718b OR
Art. 725 OR
Art. 725a OR
Art. 725b OR

Rechtsgebiet(e)

Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Verwaltungsrat

Sodann gelten seit dem 1. Januar 2023 folgende Anpassungen *für sämtliche Aktiengesellschaften*, also auch diejenigen, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind:

Zunächst bringt Art. 713 OR eine Flexibilisierung für die Sitzungs- und Beschlussformen sowie die Protokollierung (mehr dazu unten im Abschnitt II). Neu ist auch die Einsetzung eines Verwaltungsratssekretärs nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben; stattdessen wird das Protokoll neu vom Vorsitzenden und von einem ad hoc bestimmbar Protokollführer unterzeichnet, was auch bereits bisher akzeptiert war. Dennoch halten zumindest grössere Unternehmen in der Praxis weiterhin an der Wahl eines VR-Sekretärs fest.

Materiell von Bedeutung ist, dass die Delegation der Geschäftsführung gemäss Art. 716b OR neu auch ohne statutarische Grundlage zulässig ist. Die Geschäftsführung kann somit von Gesetzes wegen an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte delegiert werden, wobei Dritte auch juristische Personen sein können. Allerdings kann bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert ist, eine Delegation der Geschäftsleitung nur an natürliche Personen erfolgen; einzig die Vermögensverwaltung kann bei börsenkotierten Gesellschaften auch an juristische Personen delegiert werden.

Der neu eingeführte Art. 717a OR regelt den Umgang mit Interessenkonflikten (mehr dazu unten im Abschnitt III). Modifiziert worden sind auch die Pflichten des Verwaltungsrats bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR; mehr dazu unten im Abschnitt IV).

II. Sitzungs- und Beschlussformen, Protokollierung und Dokumentation

Art. 713 Abs. 2 OR sieht neu folgende drei Sitzungs- und Beschlussformen vor:

- a) Erstens kann eine VR-Sitzung an einem Tagungsort stattfinden; dabei sind entweder sämtliche VR-Mitglieder vor Ort anwesend, oder es sind zumindest der Vorsitzende und der Protokollführer physisch am Tagungsort anwesend und einzelne Mitglieder schalten sich telefonisch oder per Video zu; im letztgenannten Fall spricht man auch von einer hybriden VR-Sitzung.⁵
- b) Zweitens kann eine VR-Sitzung rein virtuell durchgeführt werden, also ohne Tagungsort, wobei sich sämtliche VR-Mitglieder mit elektronischen Mitteln zusammenschalten. Für eine hybride VR-Sitzung und eine rein virtuelle VR-Sitzung gelten hinsichtlich der Verwendung der elektronischen Mittel die gleichen Regeln wie für die Generalversammlung (Art. 701c–701e OR). In praktischer Hinsicht geht es hier hauptsächlich um Telefon- oder Videokonferenzen.
- c) Und drittens kann der Verwaltungsrat ohne VR-Sitzung einen Zirkularbeschluss auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Voraussetzung für die Zulässigkeit des Zirkularbeschlusses ist, dass kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Für den Beschluss in der Sache ist auf dem Zirkularweg keine Einstimmigkeit erforderlich.⁶ Nach altem Recht war umstritten, ob die Stimmabgabe bei einem Zirkularbeschluss schriftlich, d.h. mit Originalunterschrift erfolgen muss. Mit den neuen Vorschriften und in der bisherigen Praxis ist nun geklärt, dass beim elektronischen Zirkularbeschluss gar keine Unterschrift erforderlich ist, sodass eine Zustimmung per E-Mail oder Chat genügt. Eine rein mündliche

Zustimmung wäre hingegen nicht ausreichend, da so kein Zirkularbeschluss dokumentiert werden kann.⁷ Der Verwaltungsrat könnte aber schriftlich (also nicht zwingend in einem Organisationsreglement) festlegen, dass Zirkularbeschlüsse weiterhin nur mit der Unterschrift der Verwaltungsratsmitglieder zustande kommen.

Wichtig ist zu betonen, dass es nicht im Belieben jedes VR-Mitglieds steht, in welcher Form es sich an einer VR-Sitzung beteiligen will. Vielmehr bestimmt der Vorsitzende in der Einladung, in welcher Form die VR-Sitzung bzw. Beschlussfassung abgehalten wird und wie die VR-Mitglieder daran teilnehmen können – z.B. ob die optionale Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenz zugelassen wird oder nicht.

Hinsichtlich des Inhalts des VR-Protokolls gibt es – im Unterschied zum GV-Protokoll – keine neuen Vorschriften. Das VR-Protokoll muss somit weiterhin die Verhandlungen und Beschlüsse sowie Angaben über die Firma, das Datum, die Anwesenheit und den Tagungsort (sowie ggf. einen Hinweis auf die Form der elektronischen Zuschaltung bei virtuellen oder hybriden Sitzungen) enthalten.⁸ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine handschriftliche oder qualifizierte elektronische Unterschrift ist nicht Gültigkeitserfordernis;⁹ daher würde z.B. auch eine nicht qualifizierte elektronische Unterschrift genügen. Einzig für Protokolle, die als Belege dem Handelsregister eingereicht werden müssen, ist weiterhin eine Originalunterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (Art. 20 Abs. 2 HRegV¹⁰). Auch bei der Dokumentation von Zirkulationsbeschlüssen ist das Vorliegen einer handschriftlichen oder qualifizierten elektronischen Unterschrift des abstimmenden VR-Mitglieds kein Gültigkeitserfordernis (ebenfalls mit Ausnahme von Handelsregisterbelegen). Bei Zirkularbeschlüssen müssen alle Antworten aufbewahrt werden (so können z.B. alle Antwort-E-Mails zusammengefasst in einem PDF-File elektronisch in den VR-Akten abgelegt werden). Zirkulationsbeschlüsse sind in der nachfolgenden Sitzung zu protokollieren.

Bei der Umsetzung der aufgezeigten gesetzlichen Neuerungen stellt sich regelmässig die Frage, inwieweit die Statuten und das Organisationsreglement angepasst werden müssen. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die drei gesetzlich geregelten Sitzungs- bzw. Beschlussformen (physische/hybride Sitzung, virtuelle Sitzung, Zirkularbeschluss) auch ohne statutarische oder reglementarische Grundlage zugänglich sind. Allerdings empfiehlt es sich, gerade die Verwendung elektronischer Mittel für die Sitzungsteilnahme oder für Zirkularbeschlüsse im Organisationsreglement genauer zu regeln. Dabei geht es insbesondere darum, wie die Identität der Teilnehmer festgestellt wird, welche technische Voraussetzungen für die unmittelbare Übertragung der Voten bzw. für die Antragstellung erforderlich sind, und wie das Abstimmungsergebnis festgestellt wird (vgl. Art. 701e OR, sowohl für die Generalversammlung als auch für den Verwaltungsrat). Zudem müssen die Statuten und das Organisationsreglement daraufhin überprüft werden, ob hier etwa durch Wiedergabe der früheren gesetzlichen Anforderungen im Vergleich zum neuen Recht strengere Voraussetzungen festgeschrieben sind. Die Statuten und das Organisationsreglement dürfen durchaus strengere Anforderungen festlegen, weshalb etwa ein in den Statuten enthaltenes formelles Schriftlichkeitserfordernis für Zirkularbeschlüsse weiterhin gelten würde und die Gesellschaft von den gesetzlichen Erleichterungen nicht profitieren könnte.

Schliesslich ergeben sich aus der Bereitstellung und Abrufbarkeit der Dokumentation des Verwaltungsrats in elektronischer Form zunehmend besondere technische Anforderungen. Daher empfiehlt es sich, im Organisationsreglement auch die Sicherstellung der Vertraulichkeit, den Datenschutz und die regelmässige Anpassung der Sicherheitsstandards an die technischen Entwicklungen zu thematisieren.

III. Interessenkonflikte

Die Vermeidung von bzw. der sorgfältige Umgang mit Interessenskonflikten fällt unter die Sorgfalts- und Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Art. 717 OR. Neu verpflichtet Art. 717a OR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat hat sodann die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Welche Massnahmen darunter zu verstehen sind, hat der Gesetzgeber aber offengelassen.

In diesem Kontext zu beachten ist der weiterhin geltende Art. 718b OR, wonach Verträge zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Verwaltungsrats, das die Gesellschaft gleichzeitig vertritt, der Schriftform bedürfen. Das Bundesgericht hat sich in jüngerer Zeit wiederholt zum Thema des Interessenkonflikts geäussert und Folgendes festgehalten: Unter einem Interessenkonflikt abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind ungültig, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen sei nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen oder der Vertretene habe den Vertreter zum Abschluss des Vertrages mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt; bei der Vertretung juristischer Personen durch ihre Organe bedarf es einer besonderen Ermächtigung oder einer nachträglichen Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht.¹¹

Das Thema ist in der Praxis zunehmend von Bedeutung. Zur Umsetzung des neuen Art. 717a OR ist es daher empfehlenswert, im Organisationsreglement detaillierte Regelungen vorzusehen. Dazu gehört die Definition des Interessenkonflikts; ein solcher liegt etwa vor, wenn ein im Verwaltungsrat zu behandelndes Geschäft ein Verwaltungsratsmitglied oder eine diesem nahestehende natürliche oder juristische Person persönlich betrifft. Weiter sollte geregelt werden, wem der Interessenkonflikt zu melden ist (i.d.R. dem Verwaltungsratspräsidenten, der die übrigen Verwaltungsratsmitglieder informiert). Sinnvoll ist auch eine Festlegung des Instrumentariums für den Umgang mit Interessenkonflikten. Dazu gehört insbesondere der Ausstand (je nach Schwere des Interessenkonflikts in einer Abstufung: Ausstand nur bei Beschlussfassung oder auch Ausschluss von Information, Beratung und Protokoll?). Ein weiteres Mittel wäre eine doppelte Beschlussfassung (zusätzlich Mehrheit der nicht konfliktbelasteten Mitglieder). Ferner könnte das Geschäft der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt oder die Beschlussfassung an einen VR-Ausschuss oder an einen Dritten delegiert werden, sofern keine unübertragbare Aufgabe vorliegt. Und schliesslich kann das Einholen einer Fairness Opinion ein probates Mittel für den angemessenen Umgang mit einem Interessenkonflikt sein.

IV. Pflichten des Verwaltungsrats bei finanzieller Schieflage der Gesellschaft

In Ergänzung zu den bereits bisher geregelten Pflichten des Verwaltungsrats bei einem Kapitalverlust oder einer Überschuldung statuiert das neue Recht bereits bei einer *drohenden Zahlungsunfähigkeit* konkrete Handlungspflichten. Gemäss Art. 725 Abs. 1 OR muss der Verwaltungsrat laufend die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen, womit eine gesetzliche Pflicht zur Einführung einer Liquiditätsplanung besteht.¹² In einer Krise gelten dabei in der Praxis erhöhte Anforderungen: Der Verwaltungsrat muss die Liquiditätsplanung wöchentlich aktualisieren und die Zahlungsströme für die nächsten drei Monate auf Wochenbasis (bzw. bis zu einem Jahr auf Monatsbasis) darstellen.¹³ Dies soll es dem Verwaltungsrat ermöglichen, eine drohende Zahlungsunfähigkeit frühzeitig zu erkennen, wofür folgende zwei Kriterien wesentlich sind:

- a) Zahlungsunfähigkeit bedeutet ein dauerhaftes (nicht nur vorübergehendes) Unvermögen, den fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und es müssen klare Anzeichen erkennbar sein, dass eine Refinanzierung nicht erfolgen kann.¹⁴
- b) Die Zahlungsfähigkeit ist drohend, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit innert 12 Monaten eintritt.¹⁵

Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat unverzüglich («mit der gebotenen Eile») Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft ergreifen. Diese müssen einen positiven Effekt auf die verfügbare Liquidität haben, was z.B. bei einer operativen Sanierung oder bei einer Stärkung des Eigenkapitals der Fall ist. Soweit eine Sanierungsmassnahme in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fällt, ist die Massnahme der GV zu beantragen.¹⁶ Nötigenfalls (d.h. wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht anderweitig abgewendet werden kann), muss der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen oder – bei gleichzeitigem Vorliegen eines Konkursgrundes – den Konkurs eröffnen.¹⁷

Weiter sind im Rahmen der Aktienrechtsrevision in Art. 725a OR auch die Regeln zum *Kapitalverlust* modifiziert worden. Grundlage für die Feststellung eines Kapitalverlusts ist der Einzelabschluss nach OR (d.h. grundsätzlich die letzte Jahresbilanz zu Fortführungswerten). Im Unterschied zur Zahlungsunfähigkeit ist der Kapitalverlust nicht dauernd zu überprüfen. Bei unterjähriger begründeter Besorgnis, dass ein Kapitalverlust vorliegen könnte, stellt sich aber die Frage, ob eine Zwischenbilanz erstellt werden muss oder nicht; die Lehre hierzu ist geteilter Meinung.¹⁸ In unserer Beratungspraxis bejahen wir die Frage, insbesondere wenn die Gesellschaft ohnehin Halbjahres- oder Quartalszahlen erfasst.

Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten weniger als die Hälfte des geschützten Kapitals ausmachen.¹⁹ Das geschützte Kapital ist mit der jüngsten Aktienrechtsrevision neu definiert worden und umfasst nunmehr das Aktienkapital, das Partizipationskapital, die gesetzlichen Kapitalreserven und die gesetzlichen Gewinnreserven.²⁰

Bei einem Kapitalverlust muss der Verwaltungsrat «mit gebotener Eile» primär bilanzielle Massnahmen treffen; dazu gehören insbesondere die Auflösung stiller Reserven oder die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 725c OR.²¹ Reicht das für die Beseitigung des Kapitalverlusts nicht aus, so muss der Verwaltungsrat weitere Sanierungsmassnahmen, wie z.B. operative Einschnitte oder eine Aktienkapitalerhöhung, ergreifen. Im Unterschied zum bisherigen Recht muss bei einem Kapitalverlust nicht mehr in jedem Fall eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden,

sondern nur noch dann, wenn eine zu ergreifende Massnahme in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.²²

Neu ist beim Kapitalverlust schliesslich folgende Vorschrift: Hat eine Gesellschaft aufgrund eines Opting-outs gemäss Art. 727a Abs. 2 OR keine Revisionsstelle, so muss der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor ernennen. Der Revisor muss sodann die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt revidieren. Die Folgen einer Verletzung dieser Vorschrift sind gravierend: Ein GV-Beschluss über die Genehmigung einer nicht revidierten Jahresrechnung bzw. über eine Dividendenausschüttung wäre nichtig.²³ Die Ernennung eines Revisors und die Pflicht zur eingeschränkten Prüfung der letzten Jahresrechnung entfallen, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.²⁴

Schliesslich wurde die gesetzliche Regelung zur *Überschuldung* in Art. 725b OR leicht modifiziert. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr vollständig durch die Aktiven gedeckt sind.²⁵ Der Verwaltungsrat muss bei begründeter Besorgnis einen Zwischenabschluss (Einzelabschluss nach OR, nicht nur eine Bilanz) zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen und durch die Revisionsstelle revidieren lassen; fehlt eine solche, so muss der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor ernennen.²⁶ Ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten ist nicht erforderlich, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist.²⁷ Bei Feststellung einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat innert drei bis vier Wochen seit Vorliegen des geprüften Zwischenabschlusses²⁸ den Konkurs anmelden, es sei denn, (a) Gläubiger haben einen Rangrücktritt abgegeben für einen ausreichenden Forderungsumfang inkl. Zins, oder (b) es besteht Aussicht, dass die Überschuldung innert 90 Tagen seit Vorliegen des Zwischenabschlusses behoben werden kann und dass die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden.²⁹ Die bisherige Möglichkeit, einen Konkursaufschub zu beantragen, besteht nicht mehr (im Gegenzug ist eine längere Nachlassstundung möglich).³⁰

V. Fazit

Für den Alltag des Verwaltungsrats kann somit nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision ein Fazit in drei Hauptpunkten gezogen werden:

Erstens: Für die börsenkotierten Unternehmen steht die Feuerprobe mit den Geschlechterquoten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung erst noch bevor, hier gibt es bis zum Ablauf der ersten Übergangsfrist Ende 2025 Handlungsbedarf.

Zweitens: Die Flexibilisierung der Sitzungs- und Beschlussformen hat sich bewährt, und von den neuen Formen wird rege Gebrauch gemacht, zumal diese im Verwaltungsrat auch ohne besondere statutarische Grundlage zur Verfügung stehen. Mehr Rechtssicherheit hat sich insbesondere durch den Verzicht auf das Erfordernis der Unterschrift bei Zirkularbeschlüssen ergeben. Es empfiehlt sich aber, die Statuten und das Organisationsreglement durchzukämmen, um von den Neuerungen uneingeschränkt Gebrauch machen zu können. Bei dieser Gelegenheit sollte auch der Umgang mit Interessenkonflikten im Organisationsreglement genauer geregelt werden.

Drittens: Bei einer finanziellen Schieflage der Gesellschaft hat der Gesetzgeber einen neuen Akzent auf die drohende Zahlungsunfähigkeit gelegt. Die Liquiditätsplanung hat stark an Stellenwert gewonnen, das Instrument der Nachlassstundung wird häufiger in Betracht gezogen. Und schliesslich haben die leicht modifizierten Regeln zum Kapitalverlust und zur Überschuldung im Verwaltungsrat das Bewusstsein für ein Handeln mit gebotener Eile geschärft.

-
1. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2024).
 2. Art. 4 Übergangsbestimmungen OR zur Änderung vom 19. Juni 2020; *Claudia Kaufmann/Marius Klauser/Dominic Lüthi*, Die unterschätzte soziale Dimension der Nachhaltigkeit, Expert Focus 8/2023, 388 ff., 389.
 3. *Urs Schenker/Olivier Schenker*, Praxisleitfaden zum revidierten Aktienrecht, Übersichten, Gestaltungshinweise und Handlungsempfehlungen, Bern 2023, 256.
 4. Vgl. Diversity Report 2022, <https://www.diversityreport.ch>, zuletzt abgerufen am 16. Januar 2024. Bei den SMI-Unternehmen beträgt der durchschnittliche Frauenanteil in Verwaltungsräten bereits über 30%, vgl. SWIPRA Newsletter 06/2022, <https://swipra.ch/de/assets/templates/images/newsletter-agm-season2022-d...>, zuletzt abgerufen am 16. Januar 2024.
 5. *Martin Wernli*, in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl., Basel 2024 (zit. Bask OR II), N 19a zu Art. 713 OR.
 6. Bask OR II-*Wernli* (FN 5), N 20 zu Art. 713 OR.
 7. Bask OR II-*Wernli* (FN 5), N 19c zu Art. 713 OR.
 8. Bask OR II-*Wernli* (FN 5), N 32 zu Art. 713 OR.
 9. Bask OR II-*Wernli* (FN 5), N 35 zu Art. 713 OR.
 10. Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2024).
 11. BGE 127 III 332; 144 III 388.
 12. *Lukas Glanzmann*, Pflichten des Verwaltungsrats bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung gemäss neuem Aktienrecht, in: Marc Jean-Richard-dit-Bressel/David Zollinger (Hrsg.), Rechnungswesen und Kapitalschutz im Strafrecht, 12. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Tagungsband 2021, Zürich 2022 (zit. *Glanzmann*), 99 ff., 102.
 13. *Glanzmann* (FN 12), 102.
 14. *Glanzmann* (FN 12), 105 f.
 15. *Glanzmann* (FN 12), 107.
 16. *Glanzmann* (FN 12), 110.
 17. *Glanzmann* (FN 12), 110 ff.

18. Eine Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis, dass ein Kapitalverlust vorliegt, wurde nach bisherigem Recht angenommen und wird auch unter dem neuen Art. 725a OR postuliert von *Glanzmann* (FN 12), 115. Gegen eine unterjährige Pflicht argumentieren *Urs Kägi/Linus Zweifel/Hanspeter Wüstiner*, in: *Bask OR II* (FN 5), N 12 f. zu Art. 725a OR mit der Begründung eines qualifizierten Schweigens des Gesetzgebers.
19. *Glanzmann* (FN 12), 114.
20. *Glanzmann* (FN 12), 114.
21. *Glanzmann* (FN 12), 116.
22. *Glanzmann* (FN 12), 117.
23. *Glanzmann* (FN 12), 118.
24. *Glanzmann* (FN 12), 118.
25. *Glanzmann* (FN 12), 119.
26. *Glanzmann* (FN 12), 120 ff.
27. *Glanzmann* (FN 12), 120.
28. *Lukas Glanzmann*, Konzept und Praxis der aktienrechtlichen Sanierung, *SZW* 2019, 465 ff., 473; *Glanzmann* (FN 12), 123.
29. *Glanzmann* (FN 12), 124 ff.
30. *Glanzmann* (FN 12), 122.

iusNet GR 25.01.2024